



SPITZENSport fördern in NRW!

Rahmenvereinbarung zur Förderung des Leistungssports

2026-2029 –

Vorübergehend Olympische Verbände/Sportarten und

Nichtolympische Verbände/Sportarten

Stand: 08.01.2026

Aktualisiert am 10.02.2026

Inhalt

1.	Präambel	3
2.	Zielstellung.....	3
3.	Förderberechtigte Landesfachverbände.....	3
4.	Fördervoraussetzungen	4
5.	Förderzyklus	6
6.	Förderstruktur und -grundsätze.....	6
6.1	Strukturplan.....	6
6.2	Anstellungsmodalitäten	7
6.3	Kaderrichtwert	7
6.4	Meldepflicht bei Veränderungen	8
6.5	Fortbildung	8
6.6	Sportgesundheitsuntersuchung	8
6.7	Eigenmittelanteil.....	9
7.	Förderverfahren	9
7.1	Berechnungsgrundlage	9
7.2	Basisförderung	9
7.3	Aufbauförderung.....	10
7.4	Förderfähiges Leistungssportpersonal.....	10
7.5	Qualifikationsvoraussetzungen für das vom Landessportbund NRW geförderte Leistungssportpersonal	11
7.6	Rückzahlungen/Ausschluss von der Förderung.....	12
8.	Antrags- und Nachweisverfahren	12
9.	Inkrafttreten, Haushaltsvorbehalt	13
10.	Schlussbestimmungen	14

1. Präambel

Der nichtolympische Spitzensport ist ein integraler und unverzichtbarer Bestandteil der Vielfalt im deutschen Leistungssport. Er vermittelt alle dem Sport immanenten Werte im gesamtgesellschaftlichen Kontext und leistet einen Beitrag zur herausragenden Vertretung des deutschen Sports bei internationalen Wettkämpfen. Der nichtolympische Spitzensport zeigt sich im stetigen Zuwachs an Teilnehmer*innen, Nationen und ausgetragenen Sportarten bei den World Games, der einzigen globalen Multisportveranstaltung neben den Olympischen Spielen unter der Schirmherrschaft des Internationalen Olympischen Komitees (IOC). Diese Entwicklung geht mit einer immer stärkeren Professionalisierung und einem größeren Aufwand für die Athlet*innen, Trainer*innen und Verbände einher. [vgl. DOSB]

Im Rahmen der Reforminitiative „Agenda 2020“ des IOC können nichtolympische Sportarten zeitlich begrenzt ins olympische Programm aufgenommen werden. Diese gelten während ihrer Aufnahme als vorübergehend olympische Sportarten bzw. als temporär anerkannte olympische Verbände. Ziel dieser Öffnung ist es, die Vielfalt und Attraktivität der Olympischen Spiele zu steigern sowie neue Zielgruppen zu erreichen. Die Aufnahme erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen und ist zeitlich begrenzt, wobei die jeweilige Sportart ihre Relevanz und ihr Potenzial im olympischen Kontext unter Beweis stellen kann.

2. Zielstellung

Im Rahmen der Leistungssportförderung für vorübergehend olympische und nichtolympische Sportarten unterstützt der Landessportbund NRW die Fachverbände gezielt dabei, ihre Landeskader systematisch zu Bundeskadern weiterzuentwickeln und so die nationale sowie internationale Wettbewerbsfähigkeit der Nachwuchsleistungssportler*innen aus Nordrhein-Westfalen zu sichern.

Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben die Rahmenbedingungen, unter denen eine Förderung für die vorübergehend olympischen sowie die nichtolympischen Sportarten in Nordrhein-Westfalen möglich ist.

3. Förderberechtigte Landesfachverbände

Förderberechtigt sind folgende Landesfachverbände mit unmittelbarer Mitgliedschaft im Landessportbund NRW sowie mit mittelbarer Mitgliedschaft über einen Mitgliedsverband angehörenden Dachverband in Nordrhein-Westfalen. Dazu zählen

- a) Nichtolympische Landesfachverbände,

- b) Olympische Landesfachverbände mit nichtolympischen Sportarten/Disziplinen, die als Programmsportart bei den World Games vertreten sind oder die bei Weltmeisterschaften erfolgreich sind.
(Erfolgreich bedeutet: Ein Medaillengewinn des Spitzenverbandes bei den letzten Weltmeisterschaften),
- c) Landesfachverbände mit vorübergehend olympischen Sportarten.

4. Fördervoraussetzungen

Folgende Bedingungen sind Voraussetzung für die Förderung eines förderberechtigten Landesfachverbandes aus Leistungssportfördermitteln des Landessportbundes NRW:

- Die Sportart/Disziplin ist national in Vereine, Landesfachverbände und einen Spitzenverband gegliedert, wobei der nordrhein-westfälische Landesfachverband Mitglied im LSB NRW und der Spitzenverband Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) ist.
- Der nationale Spitzenverband ist Mitglied im zuständigen Weltverband.
- Die zu fördernde Sportart (Disziplin) wird weltweit betrieben und hat als Dachorganisation einen Weltverband mit mindestens 50 nationalen Mitgliedsverbänden (Sommersport) oder 25 nationalen Mitgliedsverbänden (Wintersport).
- Es existiert ein nationales und internationales sportartspezifisch durchgängiges Wettkampfsystem im Nachwuchs- und Erwachsenenbereich.
- Der Landesfachverband weist die Implementierung und Umsetzung des aktuell gültigen NADA-Codes in seiner Satzung nach und erkennt die jeweils aktuelle Anti-Doping-Ordnung des Landessportbundes NRW an.
- Der Landesfachverband beteiligt sich aktiv durch eigene Verbandsaktivitäten an der Dopingprävention.
- Die zu fördernde Sportart wird nach den „Rahmenrichtlinien zur Förderung des Nachwuchsleistungssports“ des DOSB bewertet.
- Der Landesfachverband erstellt pro Förderzyklus einen Strukturplan und setzt diesen um.
- Der Landesfachverband erkennt die bundeseinheitlichen Landeskaderkriterien an und wendet diese an, sobald sie vom Spitzenverband festgelegt sind.
- Eine rechtsverbindlich zwischen Landesfachverband und Landessportbund NRW unterschriebene „Kooperationsvereinbarung Leistungssport“ für den betreffenden Förderzyklus.
- Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport

Der Landesfachverband setzt sich aktiv für die Prävention und Intervention sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport ein. Entsprechend der jeweils gültigen Fördervorgaben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI), den Vorgaben der Vereinbarung des Landesfachverbandes mit dem Landschaftsverband (LVR) Rheinland (siehe Handlungsleitfaden für Fachverbände, [Handlungsleitfaden Fachverbände.pdf](#)) und des nachfolgend in Kraft getretenen Landeskinderschutzgesetzes NRW verfügt der Landesfachverband über ein Präventionskonzept zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt, welches folgende Maßnahmen umfasst:

- Der Landesfachverband verankert die Prävention und Intervention sexualisierter und interpersoneller Gewalt als grundlegendes Prinzip in seinem Leitbild und rechtsverbindlich in seiner Satzung.
- Der Landesfachverband hat ein individuelles, schriftliches Schutzkonzept auf der Basis einer organisationsspezifischen Potential- und Risikoanalyse erstellt, die unter Beteiligung unterschiedlicher Personengruppen des Verbandes durchgeführt wurde.
- Der Landesfachverband benennt öffentlich mindestens eine entsprechend geschulte Ansprechperson für Prävention und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt innerhalb seiner Arbeitsstruktur.
- Der Landesfachverband verpflichtet sich zur regelmäßigen Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis unter Heranziehung der Kriterien des § 72a SGB VIII für haupt- und ehrenamtliches Personal, das ein besonderes Näheverhältnis zu Sportler*innen hat.
- Der Landesfachverband nimmt die von den Mitarbeiter*innen unterzeichneten Ehrenkodexe von DOSB/dsj/Landessportbund NRW, nach gegebenenfalls notwendiger Anpassung an die Rahmenbedingungen des Landesfachverbandes, als Bestandteil der Arbeits-, Dienst- und Beschäftigungsverträge unter Hinweis auf mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen auf. Ehrenamtlich tätige oder gewählte Personen sind ebenfalls verpflichtet, den Ehrenkodex zu unterzeichnen.
- Der Landesfachverband schult regelmäßig die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sowie die (Kader-)Athlet*innen des Landesfachverbandes zum Thema Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport.
- Der Landesfachverband erstellt konkrete Verhaltensregeln zum Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen, insbesondere da, wo Machtungleichheit, Abhängigkeiten oder besondere Vertrauensbeziehungen bestehen. Insbesondere Kinder und Jugendliche sind über ihre Rechte zu informieren.
- Der Landesfachverband hat Standards zu Vorgehensweise und Verantwortlichkeit für den Umgang mit Vorfällen sexualisierter und interpersoneller Gewalt

festgelegt. Konsequenzen bei Grenzverletzungen und Übergriffen sind klar definiert.

- Der Landesfachverband informiert alle beteiligten Personengruppen über das verbandsspezifische Schutzkonzept und entwickelt dieses fortlaufend weiter.

Dem Landessportbund NRW ist das Schutzkonzept auf Anforderung vorzulegen. Weiterführende Informationen sowie Unterstützungsleistungen (z.B. Beratung) sind auf [Schutz vor Gewalt im Sport | Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.](#) und auf [mein SportNetz NRW - mein SportNetz NRW](#) zu finden.

Mit dem Erfüllen der Fördervoraussetzungen ergibt sich kein automatischer Anspruch auf eine Förderung aus Leistungssportfördermitteln.

Zusätzliche Voraussetzungen für Verbände, deren Weltmeisterschaftssportarten gefördert werden:

- Innerhalb von 4 Jahren wird mindestens eine Weltmeisterschaft ausgetragen.
- Mindestens 20 Nationalverbände (Sommersportarten) bzw. 15 Nationalverbände (Wintersportarten) nehmen an den Weltmeisterschaften (Männer/Frauen) teil. Bei Mannschaftssportarten wird die Zahl der teilnehmenden Mannschaften an der Finalrunde einer Weltmeisterschaft auf mindestens 12 (Sommersportarten) bzw. 8 (Wintersportarten) festgelegt. Bei Mannschaftssportarten mit mehr als 30 aktiven Spieler*innen ist die Teilnahme von 8 Mannschaften in der Finalrunde ausreichend.

5. Förderzyklus

Der Förderzyklus umfasst grundsätzlich einen Zeitraum von vier Jahren und beginnt am 01. Januar des Jahres nach den World Games, wobei die Bewilligungen immer nur für das laufende Förderjahr ausgestellt werden.

6. Förderstruktur und -grundsätze

6.1 Strukturplan

Der Landesfachverband erarbeitet für jeden Förderzyklus – zielgerichtet auf die kommenden nationalen und internationalen Hauptwettkämpfe – einen zukunftsfähigen Strukturplan, der die sportartspezifischen Anforderungen und Rahmenbedingungen berücksichtigt und sich am *Leitfaden zur Erstellung von Strukturplänen – Vorübergehend Olympische Verbände/Sportarten und Nichtolympische Verbände/Sportarten* orientiert.

Der Strukturplan trifft – soweit zutreffend und möglich – Aussagen zu folgenden Themen:

- Organisations- und Führungsstruktur des Verbandes im Bereich Leistungssport,
- Leistungssportpersonal,
- Trainerausbildungskonzept,
- Leistungsbilanz,
- Sportfachliche Ziele,
- Kaderstruktur,
- Stützpunktstruktur,
- Trainings- und Wettkampfsystem,
- Nachwuchsförderung,
- Duale Karriere,
- Gesundheitsmanagement,
- Doping-Prävention,
- Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport.

6.2 Anstellungsmodalitäten

Grundsätzlich ist die Anstellung von Leistungssportpersonal mit mehr als 10 Stunden/Woche beim Landesfachverband ab dem 01.01.2023 verpflichtend, wenn die Finanzierung der Stelle zu mindestens 50% aus Leistungssportfördermitteln erfolgt. Beträgt der Förderanteil des Landesfachverbandes an einer Personalstelle weniger als 50%, müssen die Landesfachverbände vor dem Mittelfluss Weiterleitungsverträge mit den Letztmittelempfängern abschließen, sofern das Leistungssportpersonal nicht beim Landesfachverband selbst angestellt ist. Für Leistungssportpersonal mit 10 oder weniger Stunden pro Woche gelten keine spezifischen Voraussetzungen im Hinblick auf die Anstellungsträgerschaft.

Die Weiterleitungsverträge sind dem Landessportbund NRW vorzulegen und müssen alle dem Landesfachverband auferlegten Verwendungszwecke, Bestimmungen und Auflagen enthalten.

6.3 Kaderrichtwert

Die Landesfachverbände teilen dem Landessportbund NRW ihren Kaderrichtwert (=Gesamtanzahl der vom Landesfachverband nominierten Landeskader (LK) inklusive Nachwuchskader 2 (=NK2; NK2 werden vom Spitzenverband nominiert)) mit, sobald die Kadernominierung für die neue Saison erfolgt ist. Sollte sich der Kaderrichtwert im Laufe des Jahres bzw. der laufenden Saison ändern, ist dies mit dem Landessportbund NRW abzustimmen. Der Kaderrichtwert wird u.a. zur Erfassung der Anzahl der Sportmedizinischen Gesundheitsuntersuchungen (SGU) benötigt.

6.4 Meldepflicht bei Veränderungen

Jede Veränderung (d.h. Neubesetzung, Nachbesetzung, Umbesetzung, Veränderung der Förderhöhe, Stellenausschreibung etc.) zum bewilligten Antrag ist vor der Umsetzung unverzüglich schriftlich beim Ressort Leistungssport des Landessportbundes NRW mittels des vorgesehenen Antragsformulars anzuzeigen. Die beantragten Personalveränderungen werden in der nächsten Sitzung der Leitungsebene Leistungssport zur Entscheidung vorgelegt. Die Entscheidung wird dem Landesfachverband anschließend schriftlich mitgeteilt. Eine Förderung erfolgt frühestens ab dem Zeitpunkt der Genehmigung durch die Leitungsebene Leistungssport und nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (Qualifikationsnachweis/Trainer*inlizenzen sowie unterschriebener Arbeits- oder Honorarvertrag).

Ein Missachten dieser Förderbedingung führt zu einer Rückforderung der entsprechenden Fördermittel.

6.5 Fortbildung

Für alle vom Landessportbund NRW geförderten Trainer*innen (unabhängig von der verbandsinternen Bezeichnung der Trainer*innen), die mehr als zehn Stunden pro Woche tätig sind, ist die jährliche Teilnahme an einer Fortbildung verpflichtend. Der Fortbildungsnachweis ist mithilfe des Abfrageformulars, das der Landessportbund NRW den Landesfachverbänden zur Verfügung stellt, zu erbringen.

Der Landessportbund NRW erkennt alle Fortbildungen mit konkretem Sportbezug an, die aus Sicht des Landesfachverbandes als angemessene und sinnhafte Fortbildungen für seine Trainer*innen angesehen und von diesem entsprechend anerkannt werden.

Für den Fall, dass ein Landesfachverband die geforderten Fortbildungsnachweise für die o.g. Trainer*innen nicht bis zum 31.12. des aktuellen Jahres erbringt, hat er die Möglichkeit, den/die noch offenen Fortbildungsnachweis/e bis zum 31.05. des Folgejahres dem Landessportbund NRW vorzulegen. Innerhalb dieser Frist werden dem betreffenden Landesfachverband 5.000 EUR seiner Leistungssportfördermittel gesperrt – unabhängig von der Anzahl der Trainer*innen, deren Fortbildungsnachweise noch fehlen. Die Sperre wird (innerhalb der Frist, d.h. bis 31.05.) ab dem Zeitpunkt aufgehoben, ab dem alle noch offenen Fortbildungsnachweise dem Landessportbund NRW vorliegen. Liegen bis zum 31.05. nicht alle noch ausstehenden Fortbildungsnachweise vor, werden die 5.000 EUR einbehalten.

6.6 Sportgesundheitsuntersuchung

Landeskaderathlet*innen in Nordrhein-Westfalen erhalten durch den Landessportbund NRW die Möglichkeit, kostenfrei sportmedizinisch untersucht zu werden. Ziel ist es, die gesundheitlichen Voraussetzungen für ein leistungsorientiertes Training zu überprüfen und abzusichern.

Dabei gilt folgender Standard:

Regeluntersuchung:

Für Athlet*innen, die erstmals in einen Landeskader (LK) aufgenommen werden, ist eine standardisierte sportmedizinische Untersuchung verpflichtend. NK2-Athlet*innen müssen diese Untersuchung jährlich absolvieren.

Bedarfsuntersuchung:

Landeskaderathlet*innen (LK, NK2) können bei individuellem sportmedizinischem Behandlungsbedarf zusätzliche Untersuchungen erhalten – unabhängig vom Kaderjahr oder Zusatzstatus NK2. Der Bedarf ist über den jeweiligen Landesfachverband und die zuständigen Untersuchungsstellen und -zentren zu melden.

6.7 Eigenmittelanteil

Landesfachverbände, die Leistungssportfördermittel beantragen, sind verpflichtet, mit dem Antrag einen Eigenmittelanteil von 10% (auf Basis der individuellen Gesamtsumme an Leistungssportfördermitteln) in die Jahresplanung Leistungssport einzubringen. Dieser dient dazu, in erster Linie Maßnahmen des Landesfachverbandes und in zweiter Linie Personal.

Beispielsweise können über folgende Positionen Eigenmittel eingeworben werden:

- Struktur- und Organisationsförderung der Landesfachverbände, jedoch ausschließlich für noch nicht anderweitig refinanzierte Sachausgaben.
- Mitgliedsbeiträge.
- Spenden- und Sponsorengelder für Maßnahmen in der Jahresplanung Leistungssport.
- Sonstige Eigenleistungen der Landesfachverbände.

7. Förderverfahren

7.1 Berechnungsgrundlage

Die Förderung unterteilt sich in eine Basis- und eine Aufbauförderung. Olympische Landesfachverbände erhalten für ihre World Games- und/oder nichtolympischen Weltmeisterschaftssportarten keine gesonderte Basisförderung, da sie im Rahmen der olympischen Förderung bereits Mittel zur Unterstützung des Leistungssports erhalten.

7.2 Basisförderung

Die Basisförderung wird allen förderfähigen vorübergehend olympischen und nichtolympischen Landesfachverbänden gewährt. Sie soll diese Verbände im Sinne einer Grundausstattung in die Lage versetzen, ihre Leistungssportförderung unter Einbeziehung ihrer Eigenmittel im Förderzyklus zu sichern.

7.3 Aufbauförderung

Die Aufbauförderung ist leistungsbezogen und kann von allen förderberechtigten Landesfachverbänden, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, für die zu fördernden Sportarten/Disziplinen beantragt werden. Berechnungsgrundlage für die Aufbauförderung sind die Rahmenrichtlinien zur Förderung des Nachwuchsleistungssports des DOSB des letzten Bewertungszeitraums sowie die Zuteilung der zu fördernden Sportarten/Disziplinen in eine von zwei Leistungsgruppen (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Zuteilung der zu fördernden Sportarten/Disziplinen in zwei Leistungsgruppen:

Leistungsgruppe	Kriterien
I (100% der Aufbauförderung)	a) Vorübergehend olympische Landesfachverbände. b) Nichtolympische und olympische Landesfachverbände mit Sportarten/Disziplinen der World Games. Voraussetzung: Medaillengewinn bei den letzten World Games.
II (75% der Aufbauförderung)	a) Nichtolympische und olympische Landesfachverbände mit Sportarten/Disziplinen der World Games. Voraussetzung: Qualifikation für die letzten World Games. b) Nichtolympische und olympische Landesfachverbände ohne Sportarten/Disziplinen der World Games. Voraussetzung: Medaillengewinn bei den letzten Weltmeisterschaften.

Hinweis: Medaillengewinn, Qualifikation sowie Entwicklungspotenzial beziehen sich auf das Ergebnis bzw. die Entwicklung der Sportart auf Bundesebene.

7.4 Förderfähiges Leistungssportpersonal

Zum förderfähigen Leistungssportpersonal zählen

- Landestrainer*innen,
- Stützpunkttrainer*innen,
- Trainer*innen mit besonderen Aufgaben (dazu zählen Technik-, Athletik- und Diagnostiktrainer*innen),
- Honorartrainer*innen und Athletiktrainer*innen mit einem Arbeitszeitvolumen von max. 10h/Woche und einem max. monatlichen Verdienst, der sich an der gesetzlich geltenden Verdienst-Obergrenze für Minijobs orientiert,
- Leistungssportpersonal für Management und Organisation,

sofern die entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen (s. Kapitel 7.5) erfüllt sind.

7.5 Qualifikationsvoraussetzungen für das vom Landessportbund NRW geförderte Leistungssportpersonal

Tabelle 2: Qualifikationsvoraussetzungen für gefördertes Leistungssportpersonal:

	Qualifikation	Zusätzliche Voraussetzung/Bedingung
Trainer*innen (hauptberuflich oder nebenberuflich) mit >10h/Woche (z.B. Landestrainer*innen, Stützpunkttrainer*innen, Trainer*innen mit besonderen Aufgaben*) *dazu zählen Technik-, Athletik- und Diagnostiktrainer*innen auf LK- und NK2-Ebene	1) Diplomtrainer*in	Keine
	2) DOSB A-Lizenz Leistungssport	Keine
	3) DOSB Trainer*in im Nachwuchsleistungssport	Keine
	4) DOSB B-Lizenz Leistungssport	Vorlage einer konkreten Zeitplanung für den Erwerb der DOSB-Trainer*in A- Lizenz zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
	5) DOSB C-Lizenz Leistungssport	Diplomsportlehrer*in/Diplomsportwissenschaftler*in oder Bachelor/Master Sportwissenschaft mit leistungssportlichem Schwerpunkt <u>und</u> Vorlage einer konkreten Zeitplanung für den Erwerb der DOSB-Trainer*in B- und A-Lizenz Leistungssport zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
Sonderfall: Athletiktrainer*innen mit >10h/Woche	Für Athletiktrainer*innen mit >10h/Woche gilt als Mindest-Qualifikationsvoraussetzung entweder eine der o.g. fünf Optionen oder die Ausbildung zum/zur DOSB-Athletiktrainer*in der Trainerakademie Köln des DOSB.	
Honorartrainer*innen (max. 10h/Woche und max. Verdienst = Verdienst-Obergrenze für Minijobs)	Mindestens DOSB-Trainer*in B-Lizenz Leistungssport oder ein sportwissenschaftlicher Hochschulabschluss (Diplom, Master, Bachelor).	
Athletiktrainer*innen (max. 10h/Woche und max. Verdienst = Verdienst-Obergrenze für Minijobs)	Das Zertifikat „Athletiktrainer*in im Nachwuchsleistungssport“ des Landessportbundes NRW <u>oder</u> Athletiktrainerausbildung des Spitzen-/Landesfachverbandes (Bedingung: Ausbildung muss vom Landessportbund NRW anerkannt sein).	
Leistungssportpersonal für Management und Organisation**	Abgeschlossenes Hochschulstudium oder vergleichbare Ausbildung.	

** Leistungssportpersonal für Management und Organisation sind hauptberufliche oder nebenberufliche Mitarbeiter*innen der Landesfachverbände, denen die Koordination und Organisation aller Leistungssportfördermaßnahmen des Landesfachverbandes übertragen wird. Je nach Stellung im Verband können sie als Leistungssportdirektor*in, Leistungssportkoordinator*in, Leistungssportreferent*in oder mit ähnlicher Funktionsbezeichnung tätig sein.

Neben der Personalkostenförderung können auch folgende Maßnahmen für Landeskader (LK) und Nachwuchskader (NK2) gefördert werden:

- Sichtungsmaßnahmen für die Berufung von LK,
- Stützpunkttrainingsmaßnahmen für LK und NK2,

- Kosten für Lehrgänge und Trainingslager (Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung) für LK und NK2 im In- und Ausland,
- Förderungs-, Qualifikations- und Sichtungswettkämpfe für LK und NK2,
- Teilnahme von LK und NK2 an Ländervergleichswettkämpfen,
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Trainer*innen, die LK und NK2 trainieren,
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für LK- und NK2-(Wett-)Kampfrichter*innen,
- Sportgeräte bzw. Geräte für die Leistungsdiagnostik für LK und NK2,
- Pädagogische und schulische Stützmaßnahmen für LK und NK2,
- Unterbringung und Verpflegung in Voll- und Teilzeitinternaten in NRW,
- Maßnahmen zur Talentsuche und Talentförderung unterhalb der Landeskader,
- Maßnahmen zur Leistungsdiagnostik für LK und NK2, sofern nicht von momentum (Deutsches Forschungszentrum für Leistungssport Köln) durchgeführt und finanziert,
- Maßnahmen für LK und NK2 zur Funktionsdiagnostik, Leistungsphysiologie, Physiotherapie und psychologischen Betreuung, sofern nicht bereits über den OSP Nordrhein-Westfalen abgedeckt,
- Aufwandsentschädigungen für Fahrt- und Verwaltungskosten der Stützpunktleiter*innen.

7.6 Rückzahlungen/Ausschluss von der Förderung

Sofern im betreffenden Haushaltsjahr die gewährten Leistungssportfördermittel nicht verausgabt werden oder gegen Verwendungszwecke, Auflagen und Bestimmungen verstoßen wird, muss mit Kürzungen und Rückforderungen von Fördermitteln gerechnet werden. Bei zu spät angezeigten Mittelrückflüssen wird die Zinsforderung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Landesfachverband durchgereicht. In Wiederholungsfällen kann die Förderung auf Zeit und auf Dauer versagt werden.

8. Antrags- und Nachweisverfahren

- Mit dem Antrag auf Leistungssportförderung, der bis 01.12. beim Landessportbund NRW zu stellen ist, ist das zu fördernde Leistungssportpersonal und die Maßnahmen unter Angabe der Jahresgesamtsumme (Personalausgaben AG-Brutto) für die jeweilige Stelle/Position zu benennen.
- Zusätzlich zum Antrag auf Leistungssportförderung ist für sämtliches zu förderndes Leistungssportpersonal der aktuelle Arbeitsvertrag/Honorarvertrag (sofern erforderlich: Weiterleitungsvertrag) sowie der Qualifikationsnachweis/die Trainer*innen-Lizenz dem Landessportbund NRW vorzulegen. Eine erneute Vorlage des Arbeitsvertrags ist nur bei Änderung erforderlich oder bei Einjahresverträgen (z.B. Honorarverträgen), die im Folgejahr fortgeführt werden sollen.

- Bei Personalwechseln im laufenden Jahr sind die Arbeitsverträge und Trainer*in-Lizenzen zum entsprechenden Einstellungszeitpunkt dem Landessportbund NRW vorzulegen, wobei die Bestimmungen im Hinblick auf die „Meldepflicht bei Veränderungen“ (s. Kapitel 6.6) zu beachten sind.

Die Landesfachverbände stellen sicher, dass von sämtlichem aus Leistungssportfördermitteln gefördertes Leistungssportpersonal Verpflichtungserklärungen hinsichtlich Anti-Doping und Prävention sexualisierter Gewalt im Sport unterzeichnet werden und dass bei der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird.

- Nach Beantragung der Fördermittel durch den Landesfachverband erfolgt, im Falle der Bewilligung, die Auszahlung der Fördermittel – in Form einer Vollfinanzierung bzw. Fehlbearbeitungsfinanzierung – auf Basis einer Förderzusage des Landessportbundes NRW in möglichst vier gleichen Raten vierteljährlich in der Mitte eines Quartals.
- Die Fördermittel sind ausschließlich für die in der Förderzusage aufgeführten Zwecke in der dort vorgegebenen Höhe zu verwenden und nachzuweisen. Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen verbleiben beim Landesfachverband und müssen für Prüfungszwecke entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung stehen.
- Die bewilligten Fördermittel sind vom Landesfachverband selbst zu verwenden. Bei Weiterleitungen an Landesteilverbände, Sportvereine oder Dritte müssen die Landesfachverbände vor dem Mittelfluss Weiterleitungsverträge mit den Letztmittelempfängern abschließen, sofern das Leistungssportpersonal nicht beim Landesfachverband selbst angestellt ist. Die Weiterleitungsverträge müssen alle dem Landesfachverband auferlegten Verwendungszwecke, Bestimmungen und Auflagen enthalten.
- Dem Verwendungsnachweis, der bis 28.02. des Folgejahres beim Landessportbund NRW einzureichen ist, ist eine Kopie der Jahresgehaltsabrechnung je bezuschusstem/bezuschusster Mitarbeiter*in beizufügen. Hat der Landesfachverband die gewährten Personalkostenfördermittel nicht vollständig verausgabt, sind diese schnellstmöglich an den Landessportbund NRW zu erstatten.

9. Inkrafttreten, Haushaltsvorbehalt

- (1) Die vorstehende „Rahmenvereinbarung zur Förderung des Leistungssports 2026-2029 – Vorübergehend Olympische Verbände/Sportarten und Nichtolympische Verbände/Sportarten“ tritt am 01.01.2026 in Kraft und löst die bisher geltende Rahmenvereinbarung für die Vorübergehend Olympischen Verbände/Sportarten 2022-2024 sowie die Rahmenvereinbarung für die Nichtolympischen Verbände/Sportarten 2022-2025 ab, die zum 31.12.2025 außer Kraft treten.

(2) Die Umsetzung der vorstehenden Erläuterungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

10. Schlussbestimmungen

Der Landessportbund NRW behält sich vor, dieses Dokument bei Bedarf und nach Beschluss der Leitungsebene Leistungssport im Einvernehmen mit den zuständigen Gremien des Landessportbundes NRW anzupassen.

gez. Vorstand Landessportbund NRW

Duisburg, den 08.01.2026